

K O S T E N T A R I F
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Wallenhorst
vom 14.01.2016

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Ifd. Nr.	Gegenstand	EUR
1	Vervielfältigungen	
1.1	mit Fotokopier-, Druck- und anderen Geräten je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A4 schwarz/ weiß	0,25
1.1.2	im Format DIN A4 farbig	1,00
1.1.3	im Format DIN A3 schwarz/ weiß	0,50
1.1.4	im Format DIN A3 farbig	2,00
1.2	mit dem Plotter	
1.2.1	bis zum Format DIN A2 (ca. 0,25 m ²) schwarz/ weiß	7,00
1.2.2	bis zum Format DIN A2 (ca. 0,25 m ²) farbig	10,00
1.2.3	bis zum Format DIN A1 (ca. 0,5 m ²) schwarz/ weiß	9,00
1.2.4	bis zum Format DIN A1 (ca. 0,5 m ²) farbig	13,00
1.2.5	bis zum Format DIN A0 (ca. 1 m ²) schwarz/ weiß	13,00
1.2.6	bis zum Format DIN A0 (ca. 1 m ²) farbig	17,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen,	
2.2.1	die die Behörde selbst ausgestellt hat, je Seite	4,00
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	6,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,00 – 34,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn die Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 – 230,00

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 – 6,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 – 17,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	20,00 – 45,00
3.3.2	deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere angefangene Arbeitsstunde	20,00 – 45,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	21,00 – 32,00

Ifd. Nr.	Gegenstand	EUR
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	12,00 – 2.060,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 2.060,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 EUR des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	30,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 25.000,00 EUR maximal jedoch	5,00 250,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	30,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 25.000,00 EUR maximal jedoch	5,00 250,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	30,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	30,00

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,50
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
12	Ersatzstücke verloren gegangener Hundesteuermarken	2,00
13	Bescheinigungen	
13.1	über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	4,00
13.2	über Erschließungs- und Ausbaubeiträge	25,00
13.3	Erschließungsbestätigungen für Bauanzeigen	20,00
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 – 45,00
14.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	15,00
	<u>Anmerkungen</u>	
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag der Empfängerin/ dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie/ ihn ausgezahlt worden ist.	
	b) Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch mindestens	5,00
16	Abgabe von Ortsplänen	2,50 – 4,00
17	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	20,00 – 45,00

Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als nur die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.

Ifd. Nr.	Gegenstand	EUR
18	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 – 45,00
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	20,00 – 45,00
	Hierzu gehören insbesondere das Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen.	
19	Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung	
19.1	Entwässerungsgenehmigung je angefangene 250.000 EUR Rohbauwert des anzuschließenden Gebäudes	
19.1.1	für den Schmutzkanalanschluss	20,00 – 50,00
19.1.2	für den Regenkanalanschluss	20,00 – 50,00
19.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 – 45,00
19.3	Abnahme eines Wasserzählers zur Kanalgebührenberechnung („Zweitwasserzähler“)	20,00 – 45,00
19.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 – 45,00
19.5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	40,00
19.6	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 – 155,00
19.7	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 – 250,00
19.8	Überprüfung von Druckprobenergebnissen	70,00 – 200,00

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
20	Archiv	
20.1	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 – 45,00
20.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 20.1 erhoben werden.	
	<u>Anmerkungen zu 20.1 und 20.2:</u> Für die Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
20.3	Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen aus den archivierten Personenstandsunterlagen	4,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00
20.4	Benutzung des Archivs	
20.4.1	für einen Tag	10,00
20.4.2	für fünf Tage	30,00
20.4.3	für längere Zeit bis zu	50,00
21	Sonstige Amtshandlungen	
21.1	Bereitstellung von Trauorten außerhalb des Rathauses	50,00 – 200,00
21.2	Reservierung Trautermin	15,00
22	Beseitigung von Verunreinigungen in unmittelbarer Nähe des Rathauses	80,00

Ifd. Nr.	Gegenstand	EUR
23	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 – 2.500,00
	<u>Anmerkung</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	20,00

Bemerkung zum Kostentarif

Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind die Gebührensätze unter § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) für den übertragenen Wirkungskreis analog anzuwenden.